



Hygienekonzept – Training des SV Lautertal Abteilung Fußball

auf Grundlage der Corona-Verordnung

gültig ab 09.06.2021

Was ist im Fußball erlaubt?

Stand: 07.06.2021



7-Tage-Inzidenz im Landkreis/Stadtkreis	Regelung / Lockerung	Testpflicht (ab 6 Jahren) ⁽⁵⁾	Zuschauer (im Freien)
Inzidenz > 100 Bundesnotbremse	Unter 14 Jahre: Kontaktloses Training in Gruppen bis 5 Kinder Ab 14 Jahre: Sportstätten geschlossen	Trainer*in	
Öffnungsstufe 1 ⁽¹⁾	Training in Gruppen bis zu 20 Personen + Trainer*in; Spielbetrieb mit bis zu 20 Sportler*innen	Alle	100
Öffnungsstufe 2 ⁽²⁾	Gruppengröße erweitert sich auf eine Person pro 20m ² Spielbetrieb ohne Teilnehmerbegrenzung	Alle	250
Öffnungsstufe 3 ⁽³⁾ oder Inzidenz <50 ⁽⁴⁾	Spielbetrieb ohne Teilnehmerbegrenzung	Alle	500
Inzidenz <35 ⁽⁴⁾	Wegfall der Testpflicht	Keine	750



Test- und Hygienekonzept sind verpflichtend. Weitere Informationen und FAQ: wuerffv.de/corona

⁽¹⁾ 7-Tage-Inzidenz muss fünf Werkstage in Folge unter 100 liegen

⁽²⁾ 7-Tage-Inzidenz muss nach Inkrafttreten von Öffnungsschritt 1 14 Tage in Folge unter 100 liegen und eine sinkende Tendenz aufweisen

⁽³⁾ 7-Tage-Inzidenz muss nach Inkrafttreten von Öffnungsschritt 2 weitere 14 Tage in Folge eine sinkende Tendenz aufweisen

⁽⁴⁾ 7-Tage-Inzidenz muss fünf Tage in Folge unter dem jeweiligen Wert liegen

⁽⁵⁾ Genesene oder vollständig geimpfte Personen sind von der Testpflicht ausgeschlossen

Die Testpflicht gilt für Personen ab sechs Jahren. Geimpfte und Genesene zählen nicht zu der Gesamtpersonenzahl hinzu und benötigen keinen aktiven Corona-Schnelltest. Personen gelten 14 Tage nach der für den vollständigen Nutzung notwendigen Impfung (meistens 2. Impfung) als geimpft. Genesene Personen mit einem positiven PCR-Test, der mindesten 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist.

Grundsätze

- Trainer*innen und Abteilungsleiter*innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften
- den Anweisungen der genannten Verantwortlichen ist Folge zu leisten
- eine rechtzeitige Rückmeldung (spätestens ein Tag vor dem Training), ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen
- gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den verantwortlichen Trainer*in ist zu gewährleisten und vier Wochen aufzubewahren (sind Corona-Tests gefordert, müssen diese mit der Dokumentation aufbewahrt werden)

Betretungsverbot – Sportgelände

- liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person als Kontaktperson der Kontaktgruppe 1 mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden. Die Rückkehr zum Training für diese Person(en) sollte in jedem Fall ärztlich abgeklärt werden
- bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden

Ankunft und Abfahrt

- bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz empfohlen, des Weiteren ist hier die aktuelle Corona-Verordnung zu beachten
- die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen
- alle Teilnehmer sollten bereits umgezogen auf das Sportgelände kommen

Auf dem Sportgelände

- die Nutzung von Umkleiden, sanitären Einrichtungen und anderen Aufenthaltsräumen ist derzeit untersagt. **Ausnahme: Die Toiletten dürfen einzeln benutzt werden**
- jeder Teilnehmer*in hat sich vor und nach dem Training die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung und des Mindestabstandes möglich

Auf dem Spielfeld

- das Training muss gemäß Corona-Verordnung kontaktarm stattfinden
- die Gruppengröße ist laut Öffnungsstufe 3 der Corona-Verordnung nicht mehr vorgegeben
- es ist untersagt, dass mehrere unterschiedliche Mannschaften/Jahrgänge gleichzeitig auf einer Sportstätte trainieren
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind untersagt

Trainingsutensilien

- die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Hierzu sind die Hinweise im Geräteraum zu beachten.

Datenerfassung

- von jedem Trainingsteilnehmer sind folgende Daten für 4 Wochen zu erfassen: Name, Vorname, Beginn und Ende der Trainingseinheit, Telefonnummer oder Adresse. Nach Ablauf der Frist werden die Daten wieder gelöscht.

Wichtige Erläuterungen – Württembergischer Fußballverband

Was bedeutet kontaktarm?

Die Sportausübung ist laut Kultusministerium und Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg dann kontaktarm, wenn sie grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann. D.h., ein „normales“ Trainings-Fußballspiel z.B. im 5 gegen 5 bzw. 10 gegen 10 innerhalb der festen Trainingsgruppen ist grundsätzlich erlaubt, weil die Kontaktzeiten nur kurzfristig in einzelnen Spielsituationen gegeben sind. Die Ansteckungswahrscheinlichkeit ist hier sehr gering, wie mittlerweile mehrere wissenschaftliche Studien zeigen. Auf Partnerübungen oder statische Situationen, in denen über längere Zeit kein Abstand gewahrt wird (z.B. Eckball-Training), muss hingegen verzichtet werden.

In welcher Form sind Spiele aktuell erlaubt?

In der CoronaVO in der Fassung vom 03.06.2021 mit Gültigkeit ab 07.06.2021 werden die Sportstätten auch für den Wettkampfbetrieb (Turniere und Freundschaftsspiele) geöffnet. **Es besteht für bei Inzidenzen über 35 eine Testpflicht für alle Sportler*innen und Zuschauer*innen.** Öffnungsstufe 1: mit bis zu 20 Sportler*innen und mit bis zu 100 Zuschauer*innen. Öffnungsstufe 2: ohne Teilnehmerbegrenzung mit bis zu 250 Zuschauer*innen. Öffnungsstufe 3 oder Inzidenz U50: ohne Teilnehmerbegrenzung mit bis zu 500 Zuschauer*innen

Weitere wichtige Fragen wurden möglicherweise bereits auf der Homepage des Württembergischen Fußballverbands beantwortet - www.wuerttfv.de/corona/faq/

Trainingsmöglichkeiten gem. CoronaVO nach Inzidenzwerten in Württemberg (Wenn Sie auf Ihren Landkreis/Stadtkreis klicken, werden Sie direkt zum maßgeblichen Bereich der jeweils zuständigen Behörde weitergeleitet.)							Veränderungen Ausblick
IK Reutlingen	Am 08.06.2021 bis 14. Geburtstag in der Gruppe kontaktlos	Am 08.06.2021 bis 14. Geburtstag in max. 20er Gruppe kontaktarm, getestet, geimpft, ablesbar	Am 09.06.2021 bis 14. Geburtstag in der Gruppe kontaktlos	Am 09.06.2021 in max. 20er Gruppe kontaktarm getestet, geimpft, ablesbar	1 Person/20m ² kontaktarm geimpft, ablesbar	1 Person/20m ² kontaktarm geimpft, geimpft, ablesbar	Wegfall Testpflicht ab Mi., 09.06.
7-Tage Inzidenz im Landkreis/Stadtkreis	bis 14. Geburtstag	bis 14. Geburtstag	ab 14. Geburtstag				
Inzidenz über 100	Kontaktloses Training in 5er Gruppen, Trainer max 24 Stunden vorher negativ getestet, genesen oder geimpft						Sportstätten geschlossen
Stabile Inzidenz unter 100 1. Öffnungsschritt	Kontaktarmes Training in max. 20er Gruppen (ab dem 6. Lebensjahr geimpft, genesen oder max. 24 Stunden vor Sportausübung negativ getestet) Spielbetrieb mit bis zu 20 Sportler*innen und bis zu 100 Zuschauer*innen (Testpflicht)						
Stabile Inzidenz unter 100 2. Öffnungsschritt*	Kontaktarmes Training 1 Person/20m ² (ab dem 6. Lebensjahr geimpft, genesen oder max. 24 Stunden vor Sportausübung negativ getestet) Spielbetrieb ohne Teilnehmerbegrenzung und bis zu 250 Zuschauer*innen (Testpflicht)						
Stabile Inzidenz unter 100 3. Öffnungsschritt**	Kontaktarmes Training 1 Person/20m ² (ab dem 6. Lebensjahr geimpft, genesen oder max. 24 Stunden vor Sportausübung negativ getestet) Spielbetrieb ohne Teilnehmerbegrenzung und bis zu 500 Zuschauer*innen (Testpflicht)						
Stabile Inzidenz unter 35***	Kontaktarmes Training 1 Person/20m ² (Wegfall der Testpflicht)						
<p>***7-Tage-Inzidenz muss nach Inkrafttreten von Öffnungsschritt 1 14 Tage in Folge unter 100 liegen und eine sinkende Tendenz aufweisen</p> <p>***7-Tage-Inzidenz muss nach Öffnungsschritt 2 weitere 14 Tage in Folge eine sinkende Tendenz aufweisen</p> <p>***7-Tage-Inzidenz muss 5 Tage stabil unter 35 liegen (frühestens ab 07.06.)</p>							
<p>Anderungen zum 7. Juni 2021</p> <p>Änderungen bei der Testpflicht: Schülerinnen und Schüler können bei Angeboten aus den Öffnungsstufen, bei denen eine Testpflicht besteht, auch einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden ist.</p> <p>Eigenbescheinigungen durch Erziehungsberechtigte haben keine Gültigkeit als Bescheinigung für den Trainings- und Spielbetrieb im Amateursport oder andere Öffnungsstufen. Schulen haben den im Präsenzunterricht einbezogenen Schüler*innen in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests anzubieten und auf Verlangen eine Bescheinigung über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums und der Uhrzeit auszustellen (§ 2 CoronaVO Schule).</p> <p>Inzidenz unter 35: Wegfall der Testpflicht</p> <p>Die Nutzung von Umkleide-, Duschen-, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist ab dem 2. Öffnungsschritt zulässig, es empfiehlt sich die Rücksprache mit der Kommune.</p> <p>Öffnung Wettkampfbetrieb (Turniere und Freundschaftsspiele) mit Testpflicht für alle, solange keine stabile Inzidenz unter 35 festgestellt wurde</p> <p>Öffnungsstufe 1: mit bis zu 20 Sportler*innen und mit bis zu 100 Zuschauer*innen</p> <p>Öffnungsstufe 2: ohne Teilnehmerbegrenzung mit bis zu 250 Zuschauer*innen</p> <p>Öffnungsstufe 3 oder Inzidenz U50: ohne Teilnehmerbegrenzung mit bis zu 500 Zuschauer*innen</p> <p>Organisierter Vereinsport darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Personen stattfinden. So dürfen etwa Vereinsmannschaften beispielsweise im Wald iden.</p> <p>Vollständige Impfung (14 Tage nach i.d.R. der Zweitimpfung) Genesenennachweis (mind. 28 Tage, max. 6 Monate zurückliegend) Negativer Test (max. 24 Stunden vor Sportausübung)</p> <p>Möglichkeiten zur Bescheinigung von negativen Tests:</p> <p>Kostenfreie offizielle Teststellen, Arbeitgeber, Schulen oder Dienstleister</p> <p>Die Teilnehmer können auch zur Laienanwendung gedachte Selbsttests durchführen. Dabei muss die Anwendung dieses Tests von einem geeigneten Vereinsvertreter vor Ort überwacht und bescheinigt werden. Die Kriterien für geeignete Personen sind durch das Sozialministerium festgelegt: Zuverlässig in der Lage Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen, Testung überwachen und Ergebnis ordnungsgemäß ablesen und Bescheinigung korrekt unter Berücksichtigung des Datenschutzes ausstellen.</p>							